



1120

GEMEINDE



DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung, Postfach 1162, 47552 Kranenburg

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Rathaus Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
eMAIL-Adresse: rathaus@kranenburg.de
homepage: <http://www.kranenburg.de>
Telefon: 0 28 26/ 79-0
Telefax: 0 28 26/ 79-77Auskunft erteilt: Herr Hermsen
Amt: Bauamt
Zimmer: 1.17
Durchwahl-Nr.: 79-60

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.01.2012

Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Mein Zeichen

61-10-01

Datum

29.03.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibunghier: Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg**Ihr Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Arbeitsentwurfes der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung. Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung steht ein Eingriff in gemeindliche Planungshoheit zu befürchten.

Die Belange des ländlichen Raums finden im Arbeitsentwurf kaum Berücksichtigung. Im Fokus der formulierten Inhalte und Ziele steht der Ballungsraum. Im Sinne des Eingangsmottos „Wer stehen bleibt, fällt zurück“ sind auch dem ländlichen Raum hinreichend Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Auf keinen Fall sollten die einzelnen Räume klassifiziert und diesen bestimmten Aufgaben zugeordnet werden. Einer solchen Absicht würde bereits der Grundsatz zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse entgegen stehen.

Der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen ist ebenfalls von besonderer Bedeutung. Zum Schutz und Funktionserhalt dieser Flächen gehört aus hiesiger Sicht auch, dass diese Flächen nicht übermäßig mit Auflagen oder Restriktionen jeglicher Art belegt werden dürfen, denn anderenfalls wird den dort wirtschaftenden Betrieben sukzessive die Existenzgrundlage entzogen.

Es wird angemerkt, dass in den Begründungstexten wiederholt auf den LEP und dessen wahrscheinliche Inhalte und Ziele verwiesen wird. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es

**Öffnungszeiten:**

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zusätzlich im BürgerService:

montags bis mittwochs durchgehend bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr geöffnet,

jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen sind weiterhin auch außerhalb der Dienstzeiten möglich!

Bankverbindungen:

Sparkasse Kleve (BLZ 32450000) Nr. 5120076

IBAN: DE4532450000005120076 · Swift-Bic: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland (BLZ 32460422) Nr. 1200061019

IBAN: DE53324604221200061019 · Swift-Bic: GENODED1KLL

Postbank Köln (BLZ 37010050) Nr. 24634-505

IBAN: DE9337010050024634505 · Swift-Bic: PBNKDEFF

nicht sinnvoller wäre, die Regionalplanfortschreibung zeitlich zu strecken, um den neuen LEP und dessen Inhalte und Ziele verbindlich berücksichtigen zu können.

Themenfeld: Siedlungsraum

Leitlinie 1.1.1 –Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung-

Die Erarbeitung landeseinheitlicher Bedarfsberechnungsmethoden zur Siedlungsentwicklung wird als schwierig erachtet. Eine einheitliche Methodik muss regionale Besonderheiten sowie grenzüberschreitende Belange und einen hieraus resultierenden Siedlungsdruck (niederländischen Ballungsraum Arnheim/Nimwegen) hinreichend berücksichtigen.

Hinsichtlich der Ermittlung von Reserveflächen und Baulücken im Rahmen des Siedlungsmonitorings spielt die Verfügbarkeit eine große Rolle. So z.B. relativiert sich eine vermeintlich große Zahl von Baulücken sehr schnell, weil diese „Lücken“ nahezu immer im Privateigentum stehen und die Eigentümer aus den verschiedensten im privaten Umfeld zu suchenden Gründen ihre Grundstücke nicht verkaufen oder bebauen wollen.

Hinsichtlich der Potentiale zur Nachverdichtung (Dachausbau o.ä.) ist zu bemerken, dass eine einigermaßen stimmende Erfassung der technisch und wirtschaftlich zu realisierenden Dachausbauten o.ä. kaum möglich ist. Hier spielen viele Fragen (Zugang, Statik, Brandschutz, zweiter Rettungsweg etc.) eine Rolle, die nur im Rahmen von Detailplanungen zu beantworten sind. Hinzu kommt, dass es sich um einen theoretischen Ansatz handelt, denn die Gemeinde besitzt hinsichtlich der Verwirklichung entsprechender Maßnahmen keine Einfluss- oder Durchsetzungsmöglichkeiten.

Leitlinie 1.1.2 –Innen- vor Außenentwicklung-

Die Belange der Kommunen, die in Ermangelung von Brachflächen o.ä. keine Innenentwicklungspotentiale haben und deshalb auf eine Inanspruchnahme des Freiraums angewiesen sind, sind hinreichend zu berücksichtigen. Auch hier gilt hinsichtlich der vorrangig wünschenswerten Nutzung von Baulücken, dass diese aufgrund der Eigentumsverhältnisse überwiegend nicht aktivierbar sind.

Leitlinie 1.1.3 –Starke Zentren - starke Region !-

Die Gliederung der Siedlungsbereiche entsprechend der zentralörtlichen Funktion sollte einen gewissen Spielraum zur Berücksichtigung von Sonderfällen (z.B. Grenzsituation) eröffnen.

Leitlinie 1.2.2 –Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken-

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Deutsche Bahn AG –im Regelfall gegen den Willen der angrenzenden Kommunen- massiv aus dem ländlichen Raum zurückgezogen und den Betrieb auf den Nebenstrecken eingestellt. Die Trassen wurden vielfach zurückgebaut und veräußert. Diese Entwicklung haben die betroffenen Kommunen nicht zu vertreten. Insofern dürfen diesen Kommunen hieraus auch keine Nachteile erwachsen; anderenfalls verlieren diese Kommunen in zweifacher Sicht.

Leitlinie 1.2.3 –Raum für gute Ideen und Kooperation !-

Die Möglichkeit, Ausnahmefälle von den Raumordnungskonzepten zu definieren ist zu begrüßen. Die Begriffe „gute Ideen“ und „herausragende Bedeutung“ eröffnen weite Auslegungsspielräume. Es stellt sich die Frage, durch wen und nach welchen Maßstäben eine Idee oder eine Kooperation als „gut“ zu bezeichnen ist. Eine örtliche Besonderheit wäre aus hiesiger Sicht eine überproportionale Belegung des Gemeindegebietes mit Natur- und Landschaftsschutzfläche. Diesen Kommunen sollte im Gegenzug innerhalb der restriktionsfreien Räume hinreichend Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Leitlinie 1.2.5 –Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“-

Die vorgenannte Leitlinie beschäftigt sich mit der Wohnbaulandentwicklung an der Düsseldorfer Rheinschiene aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses der Stadt Düsseldorf und der dort nur sehr begrenzten Bauflächenpotentiale. Die Begründung ist nachvollziehbar und schlüssig. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass am nördlichen Rand der Planungsregion eine vergleichbare Situation durch den unmittelbar angrenzenden niederländischen Ballungsraum Arnhem/Nijmegen besteht. Für diesen Ballungsraum wird ebenfalls ein Bevölkerungswachstum und überdurchschnittlich hohes Arbeitsplatzangebot prognostiziert. Die dortige Entwicklung strahlt in den umgebenden Raum. Den nationalen Grenzen kommt hierbei, rund 20 Jahre nach dem Schengener-Abkommen, keine Bedeutung mehr zu.

Es wird angeregt, die von allen Ballungsräumen ausgehenden Wirkungen ganzheitlich im Sinne einer Leitlinie –Wohnbaulandentwicklung „In und Um Ballungsräume“– zu betrachten. Eine interkommunale Abstimmung für die letztgenannte Region könnte ggf. im Rahmen bestehender Strukturen oder über einen neu einzurichtenden Arbeitskreis erfolgen.

Leitlinie 1.2.6 –Aus dem Überhang das Beste machen – gute Flächen entwickeln-

Der Begründung ist zu entnehmen, dass das beabsichtigte Flächenranking mit keinerlei Verteilungsvor-/nachteilen für die Kommunen verbunden sein soll. Hieran bestehen Zweifel; vielmehr ist anzunehmen, dass Entscheidungsprozesse durch die sich ergebende Rangfolge beeinflusst werden könnten. Es ist zu vermuten, dass sich der ländliche Raum allein aufgrund des eingeschränkten ÖPNV-Angebotes und der zwangsläufig schlechteren Infrastruktur am unteren Ende der Skala wiederfinden wird. Hieraus sind Nachteile zu befürchten.

Interkommunale Gespräche über Wohnbaulandentwicklung sind grundsätzlich zu befürwortet. Konsequenter wäre letztlich die Entwicklung eines Wohnbaulandpools (ähnlich dem Gewerbeflächenpool), um den unterschiedlichen Standortvor- und nachteilen und der hieraus resultierenden Nachfragesituation gerecht zu werden.

Leitlinie 1.2.7 –Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen-

Hinsichtlich der Vorgabe von „Dichtewerten“ zur Ermittlung eines Flächenkontingentes sollte zwischen städtischen und ländlichen Regionen unterschieden werden. In ländlichen Regionen dürfte es aus städtebaulichen Gründen im Regelfall nicht vertretbar sein, an vorhandene Siedlungsbereiche städtisch verdichtete Baugebiete anzuhängen. Vielmehr ergibt sich mit Rücksicht auf die umgebende Siedlungsstruktur ein gewisser Anpassungsbedarf, z.B. hinsichtlich des Bauvolumens und der Geschossigkeit. Der ländliche Raum wird daher niemals den Dichtewert einer städtisch geprägten Region erreichen. Die Ermittlung eines Flächenkontingentes auf der Basis eines einheitlichen Dichtewertes würde dazu führen, dass ländliche Kommunen, die aus den geschilderten Gründen zwangsläufig niedrige Baudichten ausweisen müssten, vorzeitig ihr Flächenkontingent ausschöpfen werden.

Hinsichtlich der Festlegung des Dichtewertes ist auch zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich gesetzlich vorgeschriebene Nutzung regenerativer Energiequellen zur Deckung eines bestimmten Anteils des Wärmebedarfes sowie weitere ökologische Belange einen gewissen Freiraum benötigen. Z.B. die Nutzung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Vermeidung von Beschattungen oder Nutzung von Geothermie und der damit verbundene Raumbedarf für Flächenkollektoren oder die ortnahe Versickerung von Niederschlagswasser und die damit verbundene Mindestgröße von Versickerungsmulden.

Leitlinie 1.2.8 –Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten-

Die in der Begründung angesprochene Kritik der kommunalen Seite, dass eine verpflichtende Berechnung der Infrastrukturkosten nicht praktikabel sei, hohe Kosten verursachen und zudem unangemessen in die Planungshoheit der Kommunen eingreife, wird uneingeschränkt geteilt. Die Kommunen handeln eigenverantwortlich. Sie haben sich früher und werden sich auch zukünftig mit den Folgekosten einer Flächenentwicklung auseinandersetzen. Hinzu kommt, dass bei der kommunalen Nutzen-Kostenanalyse im Einzelfall auch weiche Faktoren Berücksichtigung finden müssen, die sich nicht direkt in „Euro und Cent“ ausdrücken lassen, so z.B. die Schaffung von attraktivem Wohnraum zur Bindung von qualifizierten Arbeitskräften im Sinne der heimischen Betriebe oder Schaffung eines ausgewogenen Generationenverhältnisses über gezielte Wohnraumbereitstellung für junge Familien oder für besondere Wohnformen etc..

Leitlinie 1.3.1 -Großflächiger Einzelhandel nur im ASB-

Leitlinie 1.3.2 -Zentrale Versorgungsbereiche stärken-

Leitlinie 1.3.3 -Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelev. Kernsortiment-

Im Rahmen vorgenannter Thematik sind die Belange des grenzüberschreitenden Einzelhandels bzw. des grenzüberschreitenden Kaufverhaltens zu berücksichtigen. Das niederländische Käuferpotential stellt für alle grenznahen Kommunen ein wichtiges Standbein zum Erhalt und zur Stärkung der heimischen Wirtschaft -insbesondere des heimischen Einzelhandels- dar. Dieses Potential gilt es zu erhalten und ggf. verträglich auszubauen.

Neben der Bindung der Kaufkraft und der Stärkung der Wirtschaftskraft können in einem nicht unerheblichen Maße Arbeitsplätze erhalten und ggf. auch neu geschaffen werden. Grenzüberschreitende Käuferströme hat es aufgrund des teils andersartigen Angebotes sowie der teils unterschiedlichen Preisstrukturen immer gegeben und wird es aufgrund nationaler Besonderheiten auch zukünftig geben. Insofern gilt es, die sich hieraus ergebenden Stärken zu nutzen.

Leitlinie 1.4.1 –GIB für Emittenten sichern-

Inhalt dieser Leitlinie ist es, nichtstörendes Gewerbe vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen unterzubringen. Als GIB sollen zukünftig nur solche Gebiete dargestellt werden, in denen sich Emittenten befinden oder sich als Reserve zur Ansiedlung von Emittenten eignen. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Anwendung der vorgenannten Leitlinie auf den Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve entfaltet. Bei konsequenter Anwendung würde das nach hiesiger Lesart bedeuten, dass Kommunen zukünftig nur noch Gewerbeflächen aus dem Pool entnehmen dürften, wenn diese zur Ansiedlung eines emittierenden Betriebes dienen. Auch die Standortfindung einer GIB-Fläche unter Berücksichtigung einer Entfernung von 1.500 m zur nächsten sensiblen Nutzung dürfte im Einzelfall problematisch werden. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des landesplanerischen Vertrages über die Realisierung des Gewerbeflächenpools herrschenden Rahmenbedingungen sollten nicht verändert werden.

Themenfeld: Freiraum

Leitlinie 2.1.2 –Freiraummonitoring-

Der Inhalte und Auswirkungen eines Freiraummonitorings können in Ermangelung weitergehender Informationen derzeit nicht abgeschätzt werden. Es steht zu befürchten, dass dadurch weitere Hemmnisse für die notwendige Inanspruchnahme des Freiraums aufgebaut werden. Für Zwecke der Bauleitplanung wird keine Notwendigkeit zur Durchführung eines weiteren Monitorings gesehen, da die Belange des Freiraumes im Rahmen der zu erstellenden Umweltberichte Berücksichtigung finden. Hieran werden die zuständigen Fachbehörden, d.h. die Unteren Landschaftsbehörden- regelmäßig beteiligt.

Leitlinie 2.2.1 –Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für die Teilregionen entwickeln !

In vier Teilregionen sollen Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Kulturlandschaft wird insbesondere durch die Landwirtschaft geprägt. Die Belange der Landwirtschaft finden in der zugehörigen Begründung nur in untergeordnetem Maße wieder. Diese sollten deutlicher herausgestellt werden.

Eine Kulturlandschaft wurde vom Menschen geprägt und unterliegt einer geordneten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ein Schutz der Kulturlandschaft ist nur möglich, wenn auch den Belangen der prägenden Landwirtschaft angemessen Rechnung getragen wird. Maßnahmen des Natur-, Landschaftsschutzes oder sonstige Vorgaben, die dazu führen, dass eine wirtschaftliche Argarnutzung nicht mehr möglich ist, führen zum Verlust der Kulturlandschaft.

Leitlinie 2.3.2 –Klimaanpassung-Unvermeidbares mitdenken-

Die Bedeutung des Klimaschutzes kann rein inhaltlich nur unterstrichen werden. Gleichwohl darf es nicht zu einer Überreglementierung kommen, denn die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes sind mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und der daraus resultierenden Änderung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 bauplanungsrechtlich hinreichend geregelt.

Leitlinie 2.4.3 –Windenergie-

Die Absicht, im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, wird nicht unterstützt. Die Regionalplanungsbehörde muss vielmehr entscheiden, ob sie die vorgenannte Thematik grundsätzlich an sich zieht und verbindliche Gebiete ausweist (wie z.B. bei der Kiesgewinnung) oder dieses Themenfeld zumindest hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung im FNP den Kommunen überlässt. Durch die beabsichtigte Vorgehensweise würden Flächen für Vorranggebiete zur Windenergienutzung planerisch belegt, so dass diese Bereiche für konkurrierende Nutzungen bzw. Planungen nicht mehr zur Verfügung stünden; und das, obwohl deren tatsächliche Eignung völlig offen ist. Die Planungshoheit und der Suchraum der Kommunen würden unnötig eingeschränkt.

Themenfeld: Infrastruktur

Leitlinie 3.6.1 –Radverkehr unterstützen-

Die Stärkung des regionalen Radverkehrs ist sinnvoll. Allerdings darf dabei die Finanzierbarkeit nicht außer acht gelassen werden. Dieser Aspekt ist von besonderer Brisanz, wenn Straßenbaumaßnahmen über Erschließungs- oder Ausbaubeiträge auf die angrenzenden Grundstückseigentümer umgelegt werden müssen. Eine generelle Prüfpflicht wird kritisch gesehen. Vielmehr gilt es, auf die Eigenverantwortung der Kommunen zu setzen. Unklar ist, ob der angesprochene Grundsatz nur für Neuprojektierungen oder auch für den Ausbau oder der Erneuerung von historischen Straßen gelten soll. Eine Bindungswirkung dürfte der im Regionalplan zu formulierende Grundsatz im Sinne eines Planungsziels allenfalls bei der erstmaligen Darstellung einer Straßentrasse entfalten.

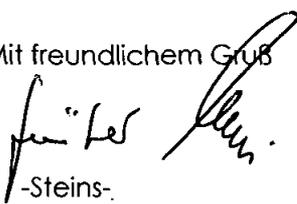
Schlussbemerkung:

Die Gemeinde behält sich ergänzende Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Der Kreis Kleve wird zum Leitlinienentwurf ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Diese findet die Unterstützung der Gemeinde Kranenburg.

Der Kreis Kleve wurde gleichlautend unterrichtet. Wunschgemäß erhalten Sie diese Stellungnahme auch per e-Mail an leitlinien2012@brd.nrw.de in digitaler Form.

Mit freundlichem Gruß



-Steins-
(Bürgermeister)

GEMEINDE

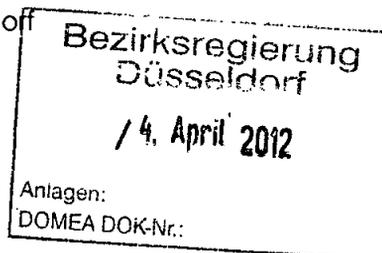


Gemeindeverwaltung, Postfach 1162, 47552 Kranenburg

DER BÜRGERMEISTER

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf



Rathaus Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
eMAIL-Adresse: rathaus@kranenburg.de
homepage: <http://www.kranenburg.de>
Telefon: 0 28 26/ 79-0
Telefax: 0 28 26/ 79-77

Auskunft erteilt: Herr Hermsen
Amt: Bauamt
Zimmer: 1.17
Durchwahl-Nr.: 79-60

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.01.2012

Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Mein Zeichen

61-10-01

Datum

02.04.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung

hier: Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg

Ihr Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Mein Stellungnahme vom 29.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.03.2012 habe ich die vom Rat der Gemeinde Kranenburg beschlossene Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung übersandt. Aufgrund der politischen Diskussion im Gemeinderat sowie aus Anlass des druckfrischen Leitfadens „Herausforderung und Entwicklungschancen für Dorfkerne und Ortsmitten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ergänze ich meine Stellungnahme um die Anregung, eine neue Leitlinie „**Starke Dörfer – starker Freiraum**“ aufzunehmen:

Themenfeld: Siedlungsraum

Neue Leitlinie 1.2.1a -Starke Dörfer – starker Freiraum-

Grundgedanke dieser Leitlinie ist die Gestaltung des Freiraums mit Hilfe der dörfliche Strukturen zu stärken. Mit zunehmender Zentralisierung kommt den Menschen in den ländlichen Gebieten eine besondere Bedeutung für die Zukunft des Freiraums zu. Die Aufrechterhaltung und die Entwicklung der verschiedenen Freiraumfunktionen kann nur durch die Mitwirkung der Menschen vorort erfolgen, die durch ihre Arbeit und durch ihr privates Engagement den Freiraum prägen. Dazu müssen Möglichkeiten im Rahmen einer maßvollen Siedlungs- und Wirtschaftspolitik entwickelt werden, die den Menschen in den ländlichen Siedlungsstrukturen eine Zukunft bieten. Die weitere Entwicklung der Landwirtschaft ist dabei von zentraler Bedeutung, da die Landwirte mit ihren Familien den größten Einfluss auf die Gestaltung des Freiraums nehmen. Gerade für diese Familien müssen im Kontext der konkurrierenden Raumansprüche Wege gefunden werden, die gesunde



Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zusätzlich im BürgerService:

montags bis mittwochs durchgehend bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr geöffnet,

jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen sind weiterhin auch außerhalb der Dienstzeiten möglich!

Bankverbindungen:

Sparkasse Kleve (BLZ 324 50000) Nr. 5120076

IBAN: DE 45 3245 0000 0005 1200 76 · Swift-Bic: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland (BLZ 324 60422) Nr. 1200061019

IBAN: DE 53 3246 0422 1200 0610 19 · Swift-Bic: GENODED1KLL

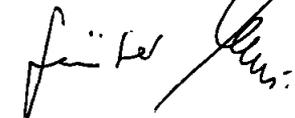
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 24634-505

IBAN: DE 93 3701 0050 0024 6345 05 · Swift-Bic: PBNKDEFF

Entwicklungsperspektiven für diese Menschen aufzeigen. Dann bleiben auch ausreichend Akteure erhalten, in deren Köpfen man die Region dann auch suchen kann (s. Kapitel 2.2.1).

Die Erforderlichkeit einer entsprechenden Leitlinie unterstreicht der aktuelle Leitfaden „Herausforderung und Entwicklungschancen für Dorfkerne und Ortsmitten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. (siehe hierzu: http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse120401.php).

Mit freundlichem Gruß



(Bürgermeister)